



Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal
Twiste
Hüfte 7
34477 Twistetal

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

Fachdienst Umwelt
Bereich Wasser- u. Bodenschutz
Herr Schober

E-Mail:
martin.schober@lkwafkb.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ 05631-954-864	Korbach,
	6.2-018-W-0006406-2	Telefax (05631) 954-9301	08.01.2021

Bauleitplanung der Stadt Twistetal Bebauungsplan Berndorf Nr. 10 "Hinter den Höfen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Niederschlagswasser soll nach § 36 (1) Nr.2 und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz dort verwertet werden, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt einem Gewässer zugeleitet werden, wenn dem weder wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen. Zudem sollte Niederschlagswasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen als Brauchwasser genutzt werden. Entsprechende Hinweise sind in der Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums enthalten. Wir bitten den nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die in den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beschriebene Dachbegrünung ist in diesem Kontext bereits ein sinnvoller Beitrag zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers zur Kläranlage ist nachrangig und nur möglich, wenn eine Versickerung oder Gewässereinleitung wasserwirtschaftlich, wasserrechtlich oder aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen nicht möglich ist. Wir bitten, die v.g. wasserrechtliche Vorgabe zu beachten und vorrangig Möglichkeiten einer

Niederschlagswasserversickerung zu untersuchen und sofern dies technisch oder rechtlich nicht möglich sein sollte, eine Ableitung des Niederschlagswassers nach entsprechender Rückhaltung zu einem oberirdischen Gewässer. Einer Niederschlagswassereinleitung über das Mischsystem können wir so nicht zustimmen. Das Entwässerungskonzept ist rechtzeitig vor Erschließungsbeginn mit dem Fachdienst Umwelt abzustimmen. Hinweis: Entgegen der Ziffer 4 der Hinweise ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Niederschlagswasserversickerung beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck- Frankenberg, Fachdienst Umwelt zu beantragen.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

2. keine Bedenken, Em. 21.12.2020
3. keine Bedenken, Sch. 04.01.2021
4. keine Bedenken, As. 04.01.2021
5. s. Stellungnahme, Fr. 05.01.2021
6. z.V.